

Laibacher Zeitung.

Nr. 203.

Bräunumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11., halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 fr. Mit der Post ganzl. fl. 15., halbj. fl. 7.50.

Donnerstag, 5. September

Insertionsgebühr bis 10 Seiten: 1 mal 60 fr., 2m. 80 fr., 3m. 1 fl.; sonst pr. Seite 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 20 fr.

1872.

Amtlicher Theil.

Der Minister des Innern hat auf Grund der erhaltenen Allerhöchsten Ermächtigung und im Einvernehmen mit den beheiligten anderen k. k. Ministerien den Herren Julius Hainisch und Leopold Löwy die Bewilligung zur Errichtung einer Commanditgesellschaft auf Aktien unter der Firma "Genossenschaftsbank von Julius Hainisch, Leopold Löwy und Comp." mit dem Sitz in Wien ertheilt und deren Statuten genehmigt.

Am 3. September 1872 wurden in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien die Stücke XLVI und XLVII des Reichsgesetzbuches vorläufig blos in der deutschen Ausgabe ausgegeben und versendet.

Das XLVI. Stück enthält unter Nr. 128 den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kaiserthume Japan vom 18. Oktober 1869.

Das XLVII. Stück enthält unter Nr. 129 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 10ten August 1872 über die Ermächtigung des Nebenzollamtes erster Klasse zu Zyrzu in der Bułowina zur Austrittsbehandlung von Bier;

Nr. 130 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 11ten August 1872 wegen Aufstellung eines österreichischen Nebenzollamtes erster Klasse im Bahnhofe zu Weipert in Böhmen und Umwandlung des an der Zollstraße dafür bestehenden Nebenzollamtes erster Klasse in ein Nebenzollamt zweiter Klasse;

Nr. 131 die Verordnung des Justizministeriums vom 23. August 1872, betreffend die Vereinfachung der Correspondenz zwischen den k. k. Österreichischen und den k. italienischen Gerichtsbehörden;

Nr. 132 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 28ten August 1872 über die Erhebung der Nebenzollämter erster Klasse zu Bazias und Paucová zu Hauptzollämtern zweiter Klasse.

Vorlage als einheitliches Ganze oder in Form von zwei Gesetzen, von denen das eine die Grundzüge, das andere die Ausführungs-Bestimmungen zu enthalten hätte, im Reichsrath eingebracht werden soll. Die Bedeutung dieser verschiedenartigen Behandlungsweise ist einleuchtend. Ueber die Grundzüge der Wahlreform, über die principielle Einführung der directen Wahlen ist die Verfassungspartei einmütig und die Annahme eines Widerstandes ausgeschlossen. Anders in Betreff der Fragen, welche die Ausführung betreffen, die Vertheilung der Abgeordneten sitze auf die verschiedenen Länder, die Bestimmung der Wahlorte, die Eintheilung der Wahlkreise etc. Bei den mitunter divergierenden Interessen, die bei der Ausführung des Gesetzes ins Spiel kommen, dürften lebhafte Gegensätze unvermeidlich werden. Die Klippen, welche hieraus entspringen, lassen sich umgehen durch eine Eintheilung der Vorlage in der angezogenen Weise. Zur Annahme des Gesetzes über die Grundzüge ist im Reichsrath verfassungsmäßig eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, während die Ausführungs-Bestimmungen mit einfacher Majorität angenommen werden können. Dies der gewichtige Vorteil, welchen die zweifache Behandlung der Vorlage bieten würde. Da Baron Lasser in der Ausarbeitung vollkommen freie Hand besitzt, so wird die Beschlussfassung über diesen wesentlichen Punkt von seiner Entscheidung abhängen."

mit der Zeit Österreich gänzlich zu entzweien. So gründlich hat es eine gewissenlose, vor keiner Rüge zurückstehende Journalistik verstanden, den gesunden Sinn des Volkes zu verwirren und Hass und Misstrauen da zu fäen, wo früher Aufrichtigkeit und brüderliche Liebe geherrscht haben. Wo solches Unkraut einmal Wurzel gesetzt und ungestört fortgewuchert hat, da muß längere Zeit und sorgfältig gefäetet werden, bevor wieder eine gesunde Frucht erwartet werden kann. Das Volk muß erst die Überzeugung gewinnen, daß nicht aus Hass und nicht aus Borussomanie — wie man ihm bisher vorlog, — sondern aus wahrem österreichischen Patriotismus, aus Rücksicht auf die Erhaltung des Reiches seine staatsrechtlichen Beliebtheiten unerfüllt bleiben, dann wird es wieder Vertrauen gewinnen und allgemein nur auf gesetzlichem Boden das anstreben, was es zur Erhaltung und Sicherung seiner Nationalität, zur geistlichen Entwicklung seiner geistigen und materiellen Kräfte für notwendig findet.

Allerdings sind schon heute erfreuliche Anzeichen dafür vorhanden, daß der Prozeß, der den ersehnten Umschwung in der Gesinnung der Bevölkerung hervorführen soll, bereits begonnen hat, und wie selber hatten schon wiederholt Gelegenheit, Symptome zu registrieren, welche diese Ansicht bestätigten, allein von da bis zum wirklichen und definitiven Umschwung ist noch ein ziemlich weiter Schritt.

Es kommt jetzt nur darauf an, den Prozeß sich ungestört vollziehen zu lassen und dem Volke von Zeit zu Zeit zu zeigen, wie lange es zu Zwecken missbraucht wurde, welche ihm vollständig fernliegen, und was für Leute es waren, die sich ihm mitunter als Führer aufzudrängen versuchten. Das Material hierzu ist leicht zu beschaffen, denn die nationale Journalistik selber liefert es in Hülle und Fülle."

Der politische Umschwung in Böhmen.

Mögen die czechischen Organe immerhin den politischen Kampf gegen die Verfassung fortführen, mögen die publicistischen Stimmen immerhin in der Negation einer Wandlung zum Bessern in Böhmen verharren, diese Wandlung geht doch — wenn auch nur langsam — vor sich. Die Anzeichen hierfür am politischen Horizonte mehren sich; ein großer Theil der Gemeinden Böhmens legt Verdrauensadressen in die Hände des kaiserlichen Statthalters.

Das "Prager Abendblatt" schreibt: „Man irrt, wenn man meint, wir gingen von der Ansicht aus, daß böhmische Volk werde nun, wo es so viele Beweise dafür erhalten, daß die Politik, welche ihm seine Führer angerathen, weder heilsam sei, noch zum Ziele führe, nichts Eisigeres zu thun haben, als sich in Sack und Asche zu hüllen, seinen bisherigen Führern, wie man zu sagen pflegt, den Laufpass zu geben und somit und besonders nach Wien zu wallfahren, um die Aufnahme in den Reichsrath zu erwirken. Als ob das, was in zwölf Jahren durch die rossiniertesten Künste einer rücksichtslosen Agitation und durch die übermenschlichsten Anstrengungen einer sich über alle Schranken hinwegsetzenden Journalistik geschaffen worden, so nur im Handumdrehen über den Haufen geworfen werden könnte!“

Zu lange war den professionellen Heeren die Möglichkeit geboten, das Herz des Volkes mit Hass und Misstrauen zu erfüllen, zu lange hatten die nationalen Blätter und ihre Hilfskämpfer freien Spielraum, ein papiernes Schreckens-Regiment zu etablieren, als daß es heute möglich wäre, Knall und Fall die unheilvollen Folgen eines solchen Interregnum zu beseitigen. Das stramme Regiment des „Nationalconvents“ steckt eben dem Volke noch viel zu sehr in allen Gliedern, als daß es jetzt schon wagen könnte, sich auf die eigenen Füße zu stellen und offen zu desavouieren, was es seit zwölf Jahren in übelverathener Consequenz so zäh vertheidigt hatte. Es wäre vielleicht auch gar nicht zu wünschen, wenn dieser sonst unausbleibliche Wechsel in der Gesinnung des Volkes ohne vorherige vollständige Discrediterung der bisherigen nationalen Politik einzutreten. Erst muß es sich gründlich von der völligen Aussichtslosigkeit der bisherigen Taktik seiner Führer überzeugen, erst muß es unumstößliche Beweise dafür erhalten, daß die gegenwärtige gesetzestreue Aera keine bloße „Episode“, kein „letzter Versuch“ mehr ist, erst muß es schließlich Zeit gewinnen, sich selbst ein Urteil darüber zu bilden, was ihm frommt und was ihm abträglich ist, dann erst wird die Zeit gekommen sein, wo es sich wieder mit dem Verfassungsgebaule verbünden und seine bisherigen politischen Lustschlösser fahren lassen wird.“

Nicht einzelne, wenig zurechnungsfähige Leute, sondern die ganze große Majorität der ländlichen Bevölkerung ist heute noch von dem Wahne besangen, daß die gegenwärtige Regierung, der Reichsrath und die Verfassungspartei das böhmische Volk bis auf den Tod hassen, und daß sie keine andere Tendenz verfolgen, als jede Theorie in Betracht zu kommen hat.“

Die „Presse“ bemerkt hierzu folgendes: „Nach wei-

teren Andeutungen, die uns über die formelle Behandlung gemacht werden, ist die Frage eine offene, ob die

Versfahren in Bagatellsachen.

Die „N. fr. Pr.“ meldet, daß die Berathungen über das Gesetz, betreffend das Verfahren in streitigen Bagatellsachen nunmehr beendet sind und unter anderem nachstehende wichtige Bestimmungen enthalten:

Nach § 1 hat das Bagatell-Verfahren Anwendung auf alle Rechtsstreitigkeiten, die zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehören, wenn sie bestimmte Geldsummen zum Gegenstande haben, die nach dem Klagebegehren 25 fl. nicht übersteigen, oder wenn sie andere Gegenstände betreffen, soterne der Klage-Anspruch zu einem alternativen Begehr auf Buerkennung einer Geldsumme sich eignet und diese in einem 25 fl. nicht übersteigenden Betrage gefordert wird, oder wenn der Kläger sich in der Klage ausdrücklich erbietet, eine solche Geldsumme als Auffindungsbetrag anzunehmen. Als Bagatell-Gerichte fungieren die Bezirksgerichte. § 2 bestimmt, daß in Städten mit besonderen Handelgerichten (Wien, Prag, Triest) besondere Bagatell-Gerichte für Handelsachen zu errichten sind. Auf Klagen aus Wechselgeschäften, auf solche, die der Rechtgerichtsbarkeit zugewiesen sind, auf Rechtsachen, in welchen die Erlössung eines Zahlungsbefehls begeht wird, dann auf Klagen aus dem Bestandvertrag, wenn sie nicht auf Eintreibung des Zinses gerichtet sind, hat nach § 4 das Bagatell-Verfahren keine Anwendung. Nach §§ 5 und 6 kann durch einen vor dem Bagatell-Richter getroffenes Uebereinkommen der Parteien das Bagatell-Verfahren auch auf Ansprüche bis zum Betrage von 210 fl. angewendet werden, wenn sie sonst für dieses Verfahren geeignet sind.

Der Rechtsstreit kann nach § 9 in Person oder durch Bevollmächtigte geführt werden. Bevollmächtigte müssen eigenberechtigt, männlichen Geschlechtes, von dem Streitgegenstande unterrichtet und mit schriftlicher Vollmacht versehen sein. Die Klage kann schriftlich angebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich.

§ 24. Der Richter kann mehrere zwischen denselben Parteien anhängige Rechtsstreitigkeiten, sowie Rechtsstreitigkeiten verschiedener Kläger oder verschiedener Beklagter gegen dieselbe Gegenpartei zur gemeinschaftlichen Verhandlung verbinden.

§ 26. Jede Partei kann zur Aufklärung des Sachverhaltes an die anwesende Gegenpartei Fragen durch den Richter stellen lassen oder mit dessen Zustimmung unmittelbar stellen. Fragen, welche dem Richter unangemessen erscheinen, hat er zurückzuweisen.

Nach § 31 obliegt die Beweisaufnahme dem Richter. Die Parteien können bei der Beweisaufnahme gegen-

§ 33. Der Richter hat, soferne in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der gesamten Verhandlung und Beweisführung nach freier Überzeugung zu beurtheilen, ob eine thatfachliche Angabe für wahr oder nicht für wahr zu erachten sei. Er hat insbesondere in gleicher Weise zu beurtheilen, welche Wirkung der Zurücknahme von Anerkennungen oder Zugeständnissen beizumessen sei.

§ 34 laßt den indirekten Beweis zu. Notorische Thatsachen bedürfen nach § 35 keines Beweises. Die §§ 36—39 enthalten die Bestimmungen über den Urkundenbeweis.

§ 40 handelt vom Zeugenbeweise. Nach § 41 haben die Bestimmungen der Gerichtsordnung über Verweislichkeit und Bedenlichkeit der Zeugen auf das Bagatell-Berfahren keine Anwendung.

Die Aussage darf verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, seinem Ehegatten oder einer Person, mit welcher er in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert, oder mit welcher er durch Adoption verbunden ist, zur Schande gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde; 2. über Fragen deren Beantwortung dem Zeugen oder einer der in Ziffer 1 bezeichneten Personen unmittelbaren vermögensrechtlichen Nachtheil zuziehen würde. Über Rechtsgeschäfte jedoch, bei welchen der Zeuge als Unkundeperson beigezogen worden ist, und über seine eigenen das streitige Rechtsgeschäft betreffenden Handlungen darf das Zeugnis aus diesem Grunde nicht verweigert werden; 3. in Bezug auf Thatsachen, über welche der Zeuge nicht würde aussagen können, ohne die ihm berufsmäßig obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen, sofern er hiervon nicht entbunden worden ist.

§. 45. Der Richter kann auch, bevor er zur Abhörung der Zeugen schreitet, zur Aufklärung über dessen persönliche Verhältnisse und über den Umstand, ob er eine für die Ermittlung des Sachverhaltes dientliche Aussage abzulegen vermöge, eine vorläufige Befragung desselben vornehmen. Auf Grund dieser Befragung kann der Richter nach Abhörung der Parteien beschließen, daß die Abhörung des Zeugen zu unterbleiben habe, oder er kann sich vorbehalten, über die Beeidigung des Zeugen erst nach erfolgter Abhörung desselben Besluß zu fassen. Im letzteren Falle ist der Zeuge vor der Abhörung an die Pflicht zur Angabe der Wahrheit, an die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage und an die Bedeutung des vorbehalteten Eides zu erinnern.

§ 47. Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenübergestellt werden. Weitere Beweismittel im Bagatell-Berfahren sind der Beweis durch Sachverständige, durch Vergleichung der Handschriften und durch den Augenschein.

Die §§ 53—61 enthalten Vorschriften über den in unserem Prozeß ganz neuen Beweis durch eidliche Abhörung der Parteien als Zeugen. (Dieser Theil des Gesetzes wird später wegen seiner Wichtigkeit eine besonders ausführliche Behandlung erfahren.) Die Vorschriften über den Haupteid, Erfüllungs- und Schwörungseid haben im Bagatell-Berfahren keine Anwendung.

Wenn der Richter die Streitsache als reif zur Entscheidung erachtet, so erklärt er die Verhandlung für geschlossen. Die Verhandlung ist bis zur Bekündigung ihres Schlusses als ein Ganzes anzusehen; alles bis zu diesem Zeitpunkte Vorgebrachte gilt als rechtzeitig vorgebracht.

§ 66. Das Urtheil kann nur von demjenigen Richter gefällt werden, welcher die Streitverhandlung persönlich geleitet hat. Muß vor der Urtheilsbekündigung eine Änderung der Person des Richters eintreten, so

ist die mündliche Verhandlung von dem neu eingetretenen Richter mit Benützung der Klage, der zu den Acten gebrachten Beweisstücke und der protokollarischen Beurkundungen von neuem vorzunehmen. Das Urtheil wird sofort nach Schluss der Verhandlung gefällt und mündlich verkündigt. Mit dem Urtheile sind auch die Entscheidungsgründe zu verkündigen. Über die Verhandlung muß ein Verhandlungs-Protokoll geführt werden.

§ 73. Die in dem Bagatell-Berfahren erlassenen Urtheile können nur durch das Rechtsmittel der Nullitäts-Beschwerde aus einem der folgenden Gründe angefochten werden: 1. weil das Bagatell-Berfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zulässig war; 2. weil das Urteil von einem nicht zuständigen Gerichte (§§ 1 bis 7) gefällt wurde; 3. weil dasselbe von einem Richter gefällt wurde, welcher zu dem Richteramt im Bagatell-Berfahren nicht berufen war (§ 8) oder welcher nicht die ganze Streitverhandlung geleitet hat (§ 66) oder nach den bestehenden Gesetzen verpflichtet war, sich wegen Gefangenheit der richterlichen Amischaltung in der Streitsache zu enthalten; 4. weil ungerechtfertigterweise die Offenlichkeit ausgeschlossen wurde; 5. weil eine Person verhandelt hat, welche hiezu gesetzlich nicht befähigt oder nicht berechtigt war; 6. weil durch ungeseztliche Vorgänge einer Partei die Möglichkeit, vor Gericht zu verhandeln, entzogen wurde; 7. weil in der Hauptsache über den Antrag einer Partei hinaus erkannt wurde. Die Nullitäts-Beschwerde ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen bei dem Richter erster Instanz mündlich oder schriftlich anzubringen. Dieselbe muß im legeren Falle mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.

§ 76. Das Ober-Landesgericht hat, wenn es die Nullitäts-Beschwerde rechtzeitig angebracht und dieselbe begründet findet, das Urtheil aufzuheben und nach Maßgabe des Falles die zur Einleitung des gesetzlichen Verfahrens vor dem zuständigen Richter erforderlichen Anordnungen zu treffen. Liegt ein Anlaß zur Delegierung eines anderen Richters vor, so ist dieselbe gleichzeitig zu verfügen. Das Ober-Landesgericht kann vor der Entscheidung über die vorgebrachten Nullitätsgründe Erhebungen einleiten. Gegen die Entscheidung des Ober-Landesgerichtes findet kein Rechtsmittel statt.

§ 77. Durch die Erhebung der Nullitätsbeschwerde wird die Execution des Urtheiles nicht gehemmt. Gegen Beschlüsse durch welche die Einleitung des Bagatell-Berfahrens verweigert oder das eingeleitete eingestellt wurde, und gegen Bescheide, durch welche das Gesuch um Rechtfertigung des Ausbleibens oder um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen verstrichener Fälligkeit abgewiesen wurde, kann binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen der Recurs eingebraucht werden. In Bezug auf die Execution finden die Bestimmungen des Summarverfahrens Anwendung.

Diesem § 83 Paragraphe umfassenden Gesetzentwurf ist ein erschöpfernder Motivenbericht beigegeben, welcher sowohl die Tendenz und die hauptsächlichsten Gesichtspunkte desselben im allgemeinen darlegt, als eingehende Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen bietet. Die Raumverhältnisse verwehren uns, heute auf den sehr lehrreichen Motivenbericht näher einzugehen; wir können nur sagen, daß der Verfasser des Berichtes mit vielen und sehr triftigen Gründen den Bedenken zu begegnen weiß, welche gegen das neue Gesetz von dem Standpunkte vorgetragen werden könnten, daß es nicht gut sei, die Reihe der Specialgesetze um noch eines zu vermehren, statt mit der Reform der ganzen Civilprozeß-Ordnung alsbald zu beginnen. Einem anderen sehr erheblichen Bedenken, welches sich auf den Gesetzentwurf selbst bezieht, dürfte die Bestimmung begegnen, daß in Bagatellsachen die

Appellation ausgeschlossen sein soll. Als theilweise Ersatzmittel sind die vielen Fälle zulässiger Wichtigkeits-Beschwerde anzusehen, welche der Entwurf aufzählt, und ein näheres Eingehen auf den Motivenbericht, das wir uns selbstverständlich vorbehalten, dürfte namentlich im Hinblicke auf die neue Einrichtung in anderen Ländern auch hierüber Beruhigung gewähren. Im ganzen haben wir es mit einer Arbeit zu thun, die, auf den Prinzipien des modernen Civilprozeßes beruhend, von dem Exz. des Justizministers Dr. Glaser, den ärztesten Uebelständen unseres Prozeßverfahrens, den Klagen des verkehrtreibenden Publicums abzuheben, ein neues Zeugnis liefert.

Politische Übersicht.

Laibach, 4. September.

Die „Bohemia“ erzählt: ein Führer der Parlaments-Majorität habe vom Fürsten Auersperg bezüglich des Standes der Wahlreform eine offene und unzweideutige Erklärung über die Absichten der Regierung erbeten. Der Fürst habe, während er sich über den Inhalt der in Ausarbeitung begriffenen Reformvorlage die stärkste Zurückhaltung auferlegt, doch die bestimmteste Versicherung gegeben, daß das Ministerium mit dieser Vorlage stehen und fallen werde.

Sämmliche Parteien im ungarischen Reichstage constituierten sich. In der am 2. d. M. stattgefundenen Deak-Conferenz erschienen sämmtliche Minister, Deak und etwa hundert Abgeordnete. Deak wurde enthusiastisch empfangen. Nach Bekanntgabe der ältesten und jüngsten Mitglieder des Reichstages, wonach György Alterspräsident und Albert Apponyi, Gábor Keglevich, József Molnar und László provisorische Schriftführer werden, empfahl Deak den demissionierten Minister Bitto zum Unterhaupräsidenten. Der Vorschlag fand einstimmige Annahme. — Bei Sennheij versammelten sich gestern Majlath, Cziráky, Ferdinand Bidák und andere behufs Constituierung einer liberal-conservativen Partei. Der Fürst-Primas versammelte um sich den gesammten ungarischen Hochklerus. Auch Apponyi hatte eine Berathung mit den Altconservativen.

Nach einer Zusammenstellung im „Ungarischen Bl.“ sind gewählt: 231 Deakisten, 19 Reformer, 104 von der Tisza-Partei, 41 Achtundvierziger. 10 Wahlen sind noch ausständig. — Die erste Reichstagssitzung war sehr zahlreich besucht; nur die äußerste Linke zeigte viele Lücken. Hoffnend sind die vielen neuen Abgeordneten. Das Ministerium erschien vollzählig.

Das Unterrichtsgesetz wird diesen Winter im preußischen Landtage nicht eingebracht; dagegen kommt eine Revision der Raumerschen Schul-Regulative noch diesen Herbst zum Abschluße.

In der bairischen Ministerkrise ist bisher noch keine Entscheidung erfolgt; sie dürfte jedoch, nach den vorliegenden Anzeichen zu urtheilen, in Kürze plazieren, sobald nur die geeigneten Persönlichkeiten für einzelne Portefeuilles gefunden sein werden. Im ganzen genommen wird das, was jetzt in Bayern vorgeht, von deutschen Blättern als eine neue Episode in dem alten Kampfe zwischen den Parteien der sogenannten Nationalen und Patrioten charakterisiert. Das Justiz-Portefeuille wurde, auch vom Präsidenten Neumayer (Mitglied des Bundesraths) abgelehnt. Das Bestreben Gaffers geht dahin, dem neuen Ministerium einen particularistischen, nicht einen ultramontanen Charakter zu geben. Die Bildung des Ministeriums ist nach den neuesten Nachrichten noch nicht gelungen.

Feuilleton.

Das Heiligthum einer französischen Muse.*

Von Schmiedl.

III.

Graz, im August 1872.

Die Muse der Ferien führt mich wieder zu meiner französischen Muse in Gestalt des Stiftsfräuleins Eulalia von Saint-Epinoc nebst den an ihrer Seite handelnden Hauptpersonen Gräfin Maulson und Lucien von Merinval, welche drei interessante Persönlichkeiten ich nunmehr zum Schlusse ihrer Liebesintrigen noch auf den Schauspiel führe, um die erwogene Illustration dieser drei theils activen, theils passiven Helden völlig einzurahmen.

Der Freund und Dichtercollege unseres Stiftsfräuleins hatte in ihr, wie wir schon aus dem vorerzählten entnommen, eine wirksame Unterstützung und eine kräftige Mitverbündete seines Planes gefunden.

Wie sie den Lucien überwachte, wie sie sich aller seiner Bewegungen und Vorgänge versicherte! es gibt keinen Detectiv im Lande, der in der Überwachung einer lustigen Frau gleich kommt. Die Frauen wissen alles, was sie wissen wollen, und dringen überall ein, wenn sie auch nicht eindringen sollen. Umsonst wird man ein Herz, um das sie sich interessieren, vor ihrem

Einflusse schützen, sie finden Mittel, sich zu insinuieren, und legen das tiefste Geheimnis bloß. Merinval war daher in den besten Händen, und sein hofmeisterlicher Ueberwacher konnte die Bügel schließen lassen.

Was Eulalia in dieser Richtung that, war wohl zunächst im eigenen wohlverstandenen Interesse, darüber geben wir uns leider Täuschung hin. Sie ging nach Art vorzüglicher Jäger vor, die nicht im eigenen Walde sich bewegen, sie machte Jagd auf eigene Rechnung mit wunderbarem Geschick. Auf diese Art betrachtete Eulalia den jungen schönen Mann als ihr Eigentum, und aus diesem Titel überzeug sie auf sein Benehmen einen nachspürenden Blick und beide eifersüchtige Augen. Gleichzeitig suchte sie ihn anzuziehen und anzuspinnen, nämlich mit den durchdachtesten Mitteln sich seiner zu bemächtigen. Welche Klugheit und Spitzfindigkeit sie da verwendete, welche Quellen der Einbildungskraft sie zu entwählen wußte. Bald waren es allerliebste, zärtliche, duftende Briefchen, die ihn überraschten und ihn allenthalben unter allen Etagen seines Lebens verfolgten. Man bot ihm einen Platz im Schauspiel oder Concert an, einen Gang in den Tempel der Musen oder in die Ausstellung der Künste und Wissenschaften, kurz es mangelte nie an Vorwänden, in seiner Nähe zu sein. Hatte sie ihn einmal in der Hand, so hielt sie ihn fest, so lang als möglich; und falls er ihr entschlüpfe, ruhte sie nicht, bis sie wieder seiner habhaft war. Sie ließ alle Batterien spielen, es kam ihr selbst auf eine Einladung zum Diner nicht an, was zu jener Zeit, in der wir schreiben, für sie nichts leichtes war, denn die Kronungspreise

ihrer dichterischen Arbeiten wurden immer schüchterner. Dessenungeachtet keine Ruhe, kein Stillstand, sie begriff mit der fortschreitenden Zeit die Gefährlichkeit ihrer Lage. Hörte der junge Mann einmal auf, sich in ihrem Kreise zu bewegen, suchte er eine neue Kunstspäre, so war er wahrscheinlicher Weise für sie verloren. Es galt also, ihn im Atem zu erhalten, ihn zu beschäftigen, ihn zu bemühen, und wenn nötig, zu erobern. Es schien nichts destoweniger, daß sie ihr schön entworfener Plan kaum zum Ziele führen werde.

Eines Tages kommt Fräulein Eulalia mit einer Miene voll Wuth und Zorn, mit geballten Fäusten zu ihrem Dichterfreund. Ihr Anzug war in Unordnung, der Hut hing hinter dem Kamm, der Brustschleier war verschoben und die Bänder der Schnürstiefel zogen gleich einer Angelschnur ihr nach. Kaum eingetreten, stemmte sie die Hand in die Hüften und beachtete nicht einmal die Begrüßungs-Etiquette. Mein Lieber, schrie sie auf, ich komme zu Ihnen, denn was vorgefallen, geht Sie so gut wie mich an. Alles steht auf der Spize, hier muß eine Grenze gezogen werden, verstehen Sie, eine Grenze.

Um was handelt es sich, liebenswürdige Eulalia? fragt ich mit der Artigkeit eines Cavaliers. Sprechen Sie, Stiftsfräulein, und vorerst bleiben Sie nicht auf diesem Feldsessel sitzen. Bedienen Sie sich um des Himmels willen eines Fauteuils.

Nein, mein Lieber, alle Artigkeiten abgebrochen, ich bin nicht gekommen, um Sitzung zu halten; es handelt sich um zwei Worte ohne Punkt und ohne Komma, daß

* Bergl. Nr. 98 ic. d. Bl.

Einige Organe der vorgeschriftenen Linken der französischen Nationalversammlung, und unter ihnen neuerdings auch der „Séde“, werden nicht müde, über abermalige politische Verhaftungen Klage zu führen. In Folge dessen ist der Regierung nahe stehende „National“ ermächtigt zu erklären, daß die Gesamtziffer der wegen Handlungen, welche mit der Commune zusammenhängen, seit Monatsfrist vollzogenen Verhaftungen sich auf 35 beläuft. — Das „Journal des Débats“ ist von der diesjährigen Session der Generalsrath, soweit dieselbe sich bis jetzt übersehen läßt, sehr befriedigt. Im vorigen Jahre, als sie zum erstenmale nach dem neuen Decentralisations-Gesetz zusammentraten, hätten diese Departmental-Versammlungen sich erst orientieren und von den schweren Prüfungen des Krieges und des Bürgerkrieges aufzuhören müssen, diesmal dagegen schon viel freier und ungestörter ihren Geschäften obliegen können.

Der Bundesrat in Bern hat die Neuwahl des Nationalrathes dem Gesetz gemäß auf den 27. Oktober anberaumt. — In Basel beschloß eine Volksversammlung eine Massen-Petition an die baseler Regierung um Herstellung von Arbeitserwohnungen auf Staatskosten.

Meldungen aus Irland folge ist zwar die Ruhe in Belfast wieder hergestellt, die Nachwelen jedoch werden in manchen Kreisen erst recht verspürt. Die Polizeigerichte haben mit Untersuchungen vollauf zu thun und sind gegenwärtig mit McGreath und Moffat beschäftigt, die unter der Anklage stehen, den Subconstabler Morton erschossen zu haben. Die Witwe des ermordeten Constablers hat eine Entschädigungssumme von 3000 £ beansprucht, und im ganzen beträgt die Summe der bis jetzt geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigungen etwa 14.000 £. Dem jetzigen Frieden ist jedoch wenig zu trauen.

In Peru herrscht wieder vollständige Ruhe. Der neue Präsident, Manuel Pardo, ist nicht Militär, wie die meisten seiner Vorgänger, und wird als ein intelligenter, ehrlicher und mit den Geschäften vertrauter Mann geschildert.

Der fünfte österreichische Lehreretag

in Klagenfurt hat in der ersten Hauptversammlung als Ergebnis der Berathungen über drei Themen eine Reihe von Resolutionen angenommen, welche die Entfernung des Pfarrers aus dem Ortschulrathe, die Stellung der Lehrer, die Orts- und Bezirksschulbehörden, die Aufhebung des Schulgeldes, die Lehrerbildungsanstalten u. s. w. zum Gegenstande hatten.

Am 31. v. M. nachmittags fand eine Versammlung der Ortschulräthe statt. Aus derselben berichten wir, daß ein Versuch, das kärntner vortreffliche Landeschulgesetz dahin zu ändern, daß die Ernennung der Lehrer wieder dem Ortschulrathe zustehen solle, vereitelt wurde.

Herr Bürgermeister Jezernigg trat unter großem Beifalle für die jetzt geltenden Gesetzesbestimmungen ein und brachte den Decentralisationsantrag des Herrn Pfarrer Winkler mit großer Majorität zum Falle.

In der zweiten Hauptversammlung am Sonntag d. 1. d. M. referierte zuerst Herr Professor Kremer aus Graz über Lehrerbildung und Lehrerbildungs-Anstalten. Nach längerer Erörterung, an welcher verschiedene Redner teilnahmen, wurde zur Abstimmung geschritten.

Referent Herr Kremer empfiehlt folgende Thesen zur Annahme:

1. Die Aufgabe der Lehrerbildung ist, auf Grundlage einer allgemeinen Bildung die für den Lehrberuf nothwendige Fachbildung zu geben.

2. Diese Aufgabe kann nur dadurch gelöst werden, wenn neben der Erweiterung der allgemeinen Bildung die Vertiefung und Durchdringung der Unterrichts-Disciplinen, die Einführung in die theoretische und praktische Pädagogik, die Weckung und Stärkung der Berufsliebe und die Charakterbildung als Ziel verfolgt wird.

3. Als Maß der allgemeinen Bildung zur Zulassung der Aufnahmesprüfung dienen die Kenntnisse und Fertigkeiten welche an einer Bürgerschule erworben werden können.

Antrag des Herrn Lukas: „Wer in die Lehrerbildungsanstalt aufgenommen werden will, hat sich einer strengen Aufnahmesprüfung zu unterziehen, bei welcher der Zögling dasjenige Maß von allgemeiner Bildung aufzuweisen hat, das er in den vier unteren Klassen der Mittelschule oder in einer Bürgerschule erwerben kann, die fremden Sprachen ausgenommen.“

Die Lehramtszöglinge sind bezüglich der Wehrpflicht den Schülern an Mittelschulen gleichzuhalten. (Aufgenommen).

4. Die Aufnahme von Schülern aus den oberen Klassen einer Mittelschule in einen höheren Jahresscurs der Lehrerbildungsschule ist als unzweckmäßig nicht zu gestalten. Abiturienten, mit einem Reifezeugnis versehen, können in den vorleyten Jahresscurs aufgenommen werden.

5. In der Lehrerbildungsschule ist mit der Theorie die Praxis zu verbinden; daher soll in den zwei oberen Klassen der Methodik und den methodologischen Übungen eine ausreichende wöchentliche Stundenzahl gewidmet werden.

6. Nicht die gesetzlich vorgeschriebene Lehrbefähigung für die Mittelschulen verschafft die Qualification zum Hauptlehrer; wissenschaftlich gebildete und in der Volkschulpraxis vollkommen erfahrene Schulmänner sind die geeigneten Hauptlehrer.

7. Absolvierten Lehramtszöglingen, welche hervorragende Fähigkeiten zeigen, sollen Staatsspindien zu einem dreijährigen Studium in von ihnen frei gewählten Fächern auf einer Universität bewilligt werden.

8. Diese haben sich nach Abgang von der Universität einer wissenschaftlichen Prüfung zu unterziehen und können dann als Bürgerschullehrer oder nachdem sie wenigstens durch fünf Jahre Unterricht an einer öffentlichen Volkschule ertheilt und das Wesen des Volksunterrichtes erfaßt haben, als Uebungslärer oder Hauptlehrer angestellt werden.

9. Mit jeder Lehrerbildungsschule ist eine musterhaft eingerichtete vierklassige Uebungsschule zu verbinden.

Michael Berger stellt nachstehenden Zusayantrag:

„Insosfern die Bildung abnormer Kinder einen integrierenden Theil der Pädagogik bildet, möge dieses Fach in den Lehrerbildungsanstalten seine Vertretung und Berücksichtigung finden; zur Erhabung von Lehrern jedoch für diesen speciellen Beruf mögen eigene Veranstaltungen und Institutionen geschaffen werden.“ (Aufgenommen).

Referent Heller aus Wien berichtet über Kindergarten und empfiehlt folgende Säge zur Annahme:

1. Zwischen der häuslichen und Schulerziehung fehlt die nothwendige Vermittlung.

2. Diese Vermittlung bildet der Kindergarten, der nicht ein Erfolg der häuslichen Erziehung ist, sondern eine Unterstützung und Ergänzung derselben.

Er bietet die für jedes Kind unerlässliche Vorbildung zur Volkschule.

3. Der Kindergarten bildet die erste Stufe der öffentlichen, planmäßigen Erziehung.

4. Der Kindergarten muß, wenn er Gemeingut

werden und seinem Zwecke ganz entsprechen soll, in organischem Zusammenhang mit der Volksschule treten.

5. Die moderne Volksschule mög die Bildungsmittel des Kindergartens aufnehmen und fortsetzen.

Sämtliche Thesen wurden einstimmig von den sehr zahlreich versammelten Damen und Herren angenommen.

Beim dritten Thema über den naturkundlichen Unterricht in der Volksschule empfiehlt Herr Maier aus Wien folgende Thesen zur Annahme:

1. Die Auswahl des natürlichen Stoffes ergibt sich aus dem Zwecke der Volksschule.

2. Wenn auch den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden soll, so darf das Nützlichkeitsprincip nicht den ersten Rang einnehmen.

3. Das Naheliegende und Heimatliche ist dem Herren und Fremden vorzuziehen.

4. Die Volksschule beschränkt sich auf das Nothwendige und Charakteristische.

5. Die vorhandenen Lesebücher berücksichtigen obige Punkte nur unzureichend.

Thesen zum Unterrichtsverfahren:

1. Die Natur ist nicht blos zu beschreiben, sondern auch wo möglich in ihrer Entwicklung zu beobachten.

2. Der Unterricht in der Naturgeschichte beginnt mit der Betrachtung einzelner Naturkörper.

3. Das Lesebuch hat auch schon in den Unterklassen nicht als Leitfaden für den naturkundlichen Unterricht zu dienen.

4. In der Lehrerbildungsanstalt ist eine zweckmäßige Vorbildung für diesen Unterricht anzustreben.

Laurenz Mayer schlägt noch nachstehende Resolution vor:

In Erwägung, daß sich der confessionelle Religionsunterricht auf Dogmen stützt, deren Inhalt häufig mit den Naturwissenschaften sowohl, als auch mit den praktischen Forderungen des alltäglichen Lebens im grössten Widerspruch stehen, spricht sich der fünfte allgemeine österreichische Lehreretag aus pädagogischen Gründen gegen die Ertheilung irgend eines confessionellen Religionsunterrichtes in der Volksschule aus. (Einstimmig angenommen.)

An der Debatte beteiligten sich die Herren Hein und Rix aus Wien und Lederer aus Pest. Sie stimmen im wesentlichen den Ausführungen des Referenten bei, und zum Schlusse werden die von ihm vorgeschlagenen Thesen und die Resolution angenommen.

Tagesneuigkeiten.

— Se. Majestät der Kaiser sind Mittwoch nachmittags 4 Uhr nach Berlin abgereist und fehren am 15ten September für einige Tage nach Pest zurück, dann begeben sich Se. Majestät nach Wien, um bald mit der Alters höchsten Familie zu längerem Aufenthalte in die Schweizerländer zurückzukehren. — Se. Hoheit der Herr Erzherzog Albrecht ist am 1. d. in Lemberg angelangt und hält Revue über die dortige Garnison. Er drückte derselben seine Zufriedenheit mit ihrer Haltung aus. — Für den 12. d. M. erwartet man in Zara die Ankunft des Herrn Feldmarschall Erzherzog Albrecht und des Landesvereidigungsministers. — Am 2. d. M. reiste Herzog Max Emanuel in Bayern nach Berlin zur Drei-Kaisers-Zusammenkunft, einer speciellen Einladung des deutschen Kaisers folge leistend.

— (Personalauskünften.) Der Herr Ministerpräsident Fürst Adolf Auersperg ist in Pest angekommen. Der Herr Minister Glaser ist von Wien in Salzburg angekommen und der Herr Minister Chlumek reist von Aussig nach Ischl.

Sie mir einen jungen Mann anvertraut haben, der mich compromittiert.

Wer denn, mein theures Stiftsräulein? Sollte es zufällig Lucien sein?

Ja, Lucien, mein Lieber, Ihr Lucien, von dem forwährend Ihr Mund voll ist. Er compromittiert auch Sie furchterlich. Lachen Sie nicht, es ist bitterer Ernst. Als ich ihn aus Ihrer Hand übernommen, schmeichelte ich mir, einen gelehrten Bären an mich zu ziehen, ein solches Vertrauen setzte ich in Sie und Ihre Erziehung, muß aber bejügen, daß mein Vertrauen niedriger Weise getäuscht wurde. Sie haben mir eine Wolfsfalle gelegt, gesiehen Sie es nur!

Ich, mein Fräulein? Gott ist mein Zeuge, ich weiß nichts.

Berhindert durchaus nicht, daß ich gefangen bin und in der Falle lasse, was ich darin lassen kann. Da gibt es gar nichts zu spüten.

Sprechen Sie deutlicher, schütten Sie Ihren Schmerz aus, was hat er Ihnen gethan? Furchterliches, Unerschönes, mein Freund. Stellen Sie sich vor, ich habe mich für ihn geopfert, ich habe verschwendet. Aufmerksamkeiten, Zuversichten, nichts war mir zu viel; ich war das einem jungen Manne schuldig, dessen Wohlgestalt mich anzug, oder der vielmehr Ihr Schübling war. Was verlangte ich zum Lohn? Blutwenig, gerechter Gott, einige Rücksichten, eine kleine Dankbarkeit, deren er doch gewiß fähig ist. Nichts von alledem. Ein Eisblock, ein Fossil, eine Versteinerung! da haben Sie's, was Sie mir zugeführt haben.

Vielleicht haben Sie als Stiftsräulein nicht genug des Ihrigen dazu gethan? wagte ich mit dem Anscheine der Unschuld bescheiden zu fragen.

Mein Lieber, schonen Sie mich, seit drei Wochen komme ich aus dem Erröthen nicht heraus, ich erschöpfe mich im Schamgefühl, alles Blut strömt aus meinen Adern in die Wangen. Fruchtlos!

Wünschen Sie, daß ich Ihnen zur Erleichterung Ihrer Leiden eine Nomenklatur von Verlassenen aufzähle, z. B. da haben wir eine Ariadne, eine Dido, eine Donna Elvira.

Lassen Sie mich mit ihren Alterthümern in Ruhe; ich habe keine Neigung zu Mumien, ich will von Ihrem jungen Freunde sprechen. — Von Lucien? sei es, nur erlauben Sie mir einzuhören, daß er sein Muster am Scipio dem Afrilander bei der Belagerung von Karthago gefunden hat. — Nur zu! Sie gehen bergab, mein Freund, auch Sie versteinern, Sie sezen Moos an. Lassen wir ab von den Alterthümern, leben wir unserer Zeit, es handelt sich um den lebenskräftigen Lucien, hören Sie seinen letzten Zug? Ich wollte nicht loslegen, die Verwirrung verzehrte mich bei den bloßen Gedanken. Versprechen Sie mir, von meinem Geständnis keinen Missbrauch zu machen, ich vertraue es einem verschlossenen Ohr.

Verzeihen Sie das Wort, es ist der Schrei der Scham in den letzten Zügen. Denken Sie, daß an einem der letzterverlorenen Morgen, ich muß gestehen zu sehr früher Stunde, ich mit den Gedanken an Lucien er-

wachte, an Lucien, der mit seit vielen Tagen abgeht, nach welchem ich an diesen Morgen mich glühend sehnte.

Ich versprach, mein ganzes Geheimnis in Ihre Brust zu senken, Sie sehen, daß ich Wort halte. Ich lämpste meine Gedanken nieder und wisch endlich nur der Unwiderstehlichkeit.

Man wirft sich nicht gern den Leuten an den Kopf, ohne zu zaubern. Ich zauberte endlich nicht, ich gab mich hin, d. h. ich ergab mich dem Geschick. In aller Eile zog ich ein Morgenkleid an, warr einen Shawl über meine Achsel und machte mich bei eifigem Nebel auf den Weg; Sie errathen wohin, und zu welchem Zwecke. — Stellen Sie einen Schirm vor mein Gesicht, ich kann Ihren Blick nicht ertragen.

Gassen Sie Muth, mein Fräulein. Soll ich Ihnen zur Hilfe kommen? ich thu's nach besten Kräften. Sie gingen also, um Unterkunft für Ihr verletztes Herz zu suchen. Sie traten bei Lucien ein, ist es so?

Sie haben es gesagt, und dieses Wort gibt mir meine ganze Kraft wieder; das war's, was ich nicht über die Lippen bringen konnte. Jetzt fahre ich fort. Ich klopfe an Luciens Thür. Sie sehen, wie weit ich für den jungen Mann geh; Sie haben mir ihn ja anempfohlen. Ich klopfe also an die Thür zwischen 6 und 7 Uhr morgens; ich verschweige nicht den kleinsten Umstand, es gereicht mir zum bitteren Vergnügen, selbst die erschwerenden zu erwähnen. Ich klopfe leise, man frägt mich, ich nenne mich.

(Fortsetzung folgt.)

— (800 Theilnehmer der Lehrer-Versammlung in Klagenfurt) sind am 3. d. M. in Villach eingetroffen, wo sie am Bahnhofe von einer Musikkapelle erwartet und vom Bürgermeister Hauser im Namen der Stadtgemeinde begrüßt wurden. Die Lehrer hielten einen festlichen Einzug in die besetzte Stadt.

— (Der tschechische Turnverein "Sokol" zu Prostějov in Mähren wurde wegen fortgesetzter politischer Agitation aufgelöst.)

— (Berungslückt.) Am 28. v. M. früh wurden der Pfarrer Bestrosti von Luková und der Lehrer Baufal von Röschitz in einem zwei Kläfer tiefen Wasserrisse bei Röschitz in Mähren tot aufgefunden. Beide sollen am Abend vorher das ollingauer Brauhaus verlassen haben und sind in der Finsternis durch den Sturm in den Wasserrissen verunglückt.

Locales.

Gegen ungesezliche Waldrodungen.

Das gerechte Erstaunen des consumierenden Publicums über die von Tag zu Tag steigenden Holzpreise wird in den Hintergrund gedrängt, wenn wir den gegenwärtigen Bestand unserer Waldungen genau ins Auge fassen. Waldflächen, die uns vor zwanzig Jahren noch wohlbestockt und sogar mit Urfämmen besät vor Augen lagen, sehen wir heute theilweise gänzlich abgestorben und kahl, theilweise in minderculturfähige Acker und Huweiden umgestaltet. In nationalökonomischer Beziehung können wir den gegenwärtigen mislichen Bestand insbesondere der Waldungen von Privaten und Gemeinden nur bedauern. In der Regel wird das Holz bei den anlockenden hohen Holzpreisen abgeräumt und für die Wiederaufzüchtung abgetriebener Waldflächen — nichts gehan. Die in den Ländern Cisleithaniens aufgestellten Staats-Forstinspectoren sind bei dem besten Willen nicht im Stande, dem vor der Thüre stehenden Ruin der Waldungen wirksam und erfolgreich entgegenzuwirken. Der größte Theil der Waldbesitzer hält den augenblicklichen Nutzen höher, als eine nachhaltige Rente; er sieht sich als den unbeschrankten Eigentümern seiner Waldflächen an; er missachtet forstpolizeiliche Verordnungen und trägt für Nationalökonomie, für Nachkommenschaft, für Cultur und Wiederaufzüchtung gar keine Rücksicht. Ein großer Theil der Waldbesitzer verändert den Wald in Acker, Huweiden u. s. w., ohne die hierzu erforderliche behördliche Bewilligung eingeholt zu haben. Leider wird diese traurige Erscheinung auch durch den gegenwärtigen Bestand der Waldungen in Kraain illustriert. Dem h. k. und k. österr. Ackerbauministerium liegen aus den meisten Ländern Berichte vor, nach welchen in neuester Zeit zahlreiche, oft sehr bedeutende Waldrodungen, d. h. Umwandlungen des Waldgrundes in andere Culturen, ohne die im § 2 des Forstgesetzes vorgeschriebene politische Bewilligung vorgenommen wurden und in nächster Zeit noch beabsichtigt werden. Wenn auch ein Theil dieser Rodungen auf Grundstücken vorgenommen wurde, gegen deren Umgestaltung vom volkswirtschaftlichen Standpunkte keine Bedenken bestehen würden, so daß die Rodung anstandslos hätte bewilligt werden können, so kommen daneben wieder zahlreiche Rodungen selbst bei solchen Waldungen vor, die unbedingt der Waldbultur hätten erhalten werden sollen.

Vielfach werden die Waldungen nur zu schlechten Huweiden, Acker- und Wiesen umgestaltet, welche in kurzer Zeit einer oft gar nicht mehr zu beseitigenden Ertraglosigkeit entgegengehen; selbst in Gegend, wo dies rücksichtlich der einzelnen gerodeten Grundstücke nicht der Fall ist, führt die forschreibende Entwaldung doch zu manchen Nachtheilen für die Umgebung, und die Rodung verleiht nicht selten auch fremde Rechte. In gebirgigen Ländereichen insbesondere ist die Erhaltung des Waldes von mehr als localer Bedeutung und sind die Folgen der Entwaldung geradezu gemeingefährlich. Der § 2 des Forstgesetzes schreibt in jedem Falle einer beabsichtigten Rodung die Einholung der vorgängigen Bewilligung der politischen

Behörde vor, welcher die Prüfung zusteht, ob im einzelnen Falle öffentliche Rücksichten der Rodung entgegenstehen oder nicht. Das Gesetz gebietet zugleich, daß die Übertretung dieser Vorschrift ausnahmslos mit einer Strafe belegt werde. Die politischen Behörden wurden daher angewiesen, der durch Kulturverhältnisse wohl begründeten Vorschrift des Gesetzes durch strengste Handhabung derselben Achtung zu verschaffen und insbesondere dahin zu wirken, daß in Zukunft zu jeder Waldrodung die politische Bewilligung eingeholt und, wo dies nicht geschieht, die Strafbestimmung des § 2 des Forstgesetzes in der ausgedehntesten Weise zur Anwendung gebracht werde.

Aus den Berichten geht ferner hervor, daß in neuerer Zeit viele Gemeindewälder und insbesondere auch solche Wälder, welche nach § 31 des Patentes vom 5. Juli 1853 zur Ablösung von Waldservituten ortschafts- oder gemeindeweise oder an die Gesamtheit der Berechtigten abgetreten worden sind, ohne die in den Gesetzen vorgeschriebene Bewilligung und in der Regel zum großen Nachteil der Waldbultur verheilt werden. Auch in dieser Richtung wird es sich als nötig darstellen, gegen Gemeindevertretungen, welche dem Gesetz entgegenhandeln, mit den zulässigen Zwangs- und Strafmitteln vorzugehen.

Da übrigens in den Berichten erwähnt wird, daß derlei Vertheilungen so wie viele Waldrodungen aus dem Grunde ohne Einholung der Bewilligung vorgenommen werden, weil den Eigentümern und Gemeinden die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht bekannt sind, so werden die Bestimmungen des Forstgesetzes, insbesondere auch die Anordnungen der §§ 2 und 21 den Vertheilten — allenfalls durch die Gemeinden — in Erinnerung gebracht und wenn es nötig erscheint, die strengste Anwendung des Gesetzes in Aussicht gestellt werden.

— (Allerhöchste Spende.) Se. Majestät der Kaiser haben zur Vertheilung unter die hilfsbedürftigsten der in dem Dorfe Salog, Bezirk Rudolfswerth, durch Feuer verunglückten Inwohner eine Unterstützung von vierhundert Gulden aus Allerhöchstem Privatmitteln huldvollst zu bewilligen geruht. Dieses Allerhöchste Geschenk wurde vom k. k. Landes-Präsidium zur gleichen Vertheilung an die Verunglückten dem Herrn k. k. Bezirkshauptmann in Rudolfswerth übergeben.

— (Den hiesigen Buchdruckereibesitzern) wurde von dem Arbeitspersonale ein um 32 bis 51 Prozent erhöhter Arbeits-Preistarif vorgelegt. Die Verhandlungen hierüber sind im Gange.

— (Ein Militär-Doppel-Concert), ausgeführt von den Musikapellen des 47. und 79. Inf.-Regiments, findet bei günstiger Witterung am Samstag den 7. d. M. im Casino garten statt.

— (Beim Besteckelscheiben) zum Vortheile des Schulpennigs ging es gestern, am Schlafstage, erst recht lebendig zu. Im ganzen beteiligten sich 921 Scheiber. Die höchste Zahl der in drei Schülern niedergelegten Regel betrug 23, welche von zwei Scheibern erreicht wurde. Beste gewannen die Herren: 1. Wissler, einen Napoleonstor; 2. Eger, einen Eimer Bier (Kosler); 3. Smoquina, ein Opernglas; 4. Suppan, einen Dukaten; 5. Zap, eine Flasche Champagner; 6. Regorbeg, drei Vereinsthaler; 7. Eger, zwei Vereinsthaler; 8. Reichmann, eine Flasche Champagner; 9. Klobuchar, eine Flasche Champagner; 10. Hübner, eine Kaffeemaschine; 11. Suppan, einen Vereinstaler; 12. Hübner, eine Tabakblüte; 13. Muck, eine Flasche Böslauer; 14. Muck, eine Flasche Böslauer; 15. Newellowsky, eine Sanduhr. Durch dieses Besteckelscheiben wird dem Schulpennig der bedeutende Betrag von 260 bis 270 fl. zugeschüttet werden; im Interesse des edlen Zweedes geführt den Arrageuren volle Anerkennung. Die Herren: R. v. Gößler und A. Dreß haben überdies Geld, und Brems, Ehrfeld, Fleischmann, Kärlinger, Knauschnar, Kosler und Rudholzer Beste gespendet. Herr Gastgeber Ferling hat die unentgeldliche Benützung der Regelbahn gestattet; schließlich bemerkten wir, daß sämtliche Gäste mit der Bedienung sehr zufrieden waren. Wir

Hörtenbericht. Wien, 3. September. Beim Beginne des Mittagsgeschäftes bereitete der Report viele Schwierigkeiten; im weiteren Verlaufe trat wohl eine Erleichterung ein, man zahlte jedoch noch beispielweise für 25 Anglo per Tag 5 fl. Silbergeld. Dabei bewahrte die Börse eine ziemlich feste Haltung; Schrankenpapiere gaben wenig ab; einige Speculations-Effecten dagegen erhielten größere Preisschläge. Devisen unverändert.

A. Allgemeine Staatschuld.

Für 100 fl. Geld Waare

Einhellige Staatschuld zu 5 p. Et.				
in Noten verzinst Mai-November	66.50	66.60		
" Februar-August	66.50	66.60		
" Silber "	71.50	71.70		
" Jänner-Juli	71.50	71.70		
April-October	71.50	71.70		
Post v. 3 1839	349.—	350.—		
" 1854 (4 %) zu 250 fl.	95.—	95.50		
" 1860 zu 500 fl.	105.—	105.50		
" 1860 zu 100 fl.	126.50	127.—		
" 1864 zu 100 fl.	146.—	146.50		
Staats-Domänen-Pfandbriefe zu 120 fl. ö. W. in Silber	116.75	117.25		

B. Grundentlastungs-Obligationen.

Für 100 fl. Geld Waare

Sachsen	zu 5 p. Et.	96.75	97.25	
Bohmen	"	78.75	79.25	
Galizien	"	94.—	95.	
Nieder-Österreich	"	98.50	94.—	
Ober-Österreich	"	79.—	79.50	
Steiermark	"	91.50	92.50	
Ungarn	"	81.25	81.75	
Donauregulierungslote zu 5 p. Et.	97.50	97.75		
W. S. Silber 5% pr. Stück	106.—	106.50		
Ang. Prämienanlehen zu 100 fl.	108.25	108.50		
Ang. (75 fl. Einzahl.) pr. Stück				

C. Allgemeine Staatschuld.

Geld Waare

Alsfeld-Hessianer Bahn	181.—	182.—		
Bohm. Westbahn	242.50	243.—		
Carl-Ludwig-Bahn	630.—	633.—		
Donau-Dampfschiff. Gesellsch.	253.—	253.50		
Elisabeth-Westbahn	216.—	217.—		
Elisabeth-Westbahn (Linz-Budweiser Strecke)	208.50	209.50		
Ferdinand-Nordbahn	—	—		

D. Aktien von Bankinstituten.

Geld Waare

Franz-Josephs-Bahn	104.—	104.25		
Globb, österr.	88.75	89.—		
Desterr. Nordwestbahn	182.—	182.50		
Rudolfs-Bahn	187.—	188.—		
Siebenbürgen Bahn	337.—	338.—		
Staatsbahn	213.10	213.30		
Südb.-nordd. Verbind. Bahn	182.—	183.—		
Theiß-Bahn	166.—	166.50		
Ungarische Nordostbahn	183.—	184.—		
Ungarische Ostbahn	332.—	332.50		
Tramway	88.75	89.—		
	88.75	89.—		
Allg. öst. Boden-Credit-Austalt	92.25	92.50		
verlosbar zu 5 p. Et. in Silber	88.75	89.—		
to. in 33 fl. rück. zu 5 p. Et. in ö. W.	92.25	92.50		
Ing. Bob.-Cred.-Aust. zu 5 p. Et.	88.75	89.—		
	88.75	89.—		

E. Aktien von Transportunternehmungen.

Geld Waare

König.-Josephs-Bahn	107.—	107.—		
Ferdinand-Nordb. in Silb. verz.	50	50		
Ferdinand-Nordb. in Silb. verz.	107.—	107.—		
Carl-Ludw. B. t. S. verz. 1. Et.	80	80		
Desterr. Nordwestbahn	99.60	99.80		

vernehmen, daß in nächster Zeit ein zweites Besteckelscheiben zu einem nicht minder edlen Zweck in Scena geht.

— (Aus dem Amtsblatte.) Kundmachung betreffend die Zahlung der Avisgebühr für Fahrpostsendungen. — Kundmachung im Betreff der Zusammenschreibung oder Bertheilung krainischer Grundentlastungs-Obligationen.

Neueste Post.

(Original-Telegramme der „Laibacher Zeitung.“)

Peit, 4. September. „Pester Lloyd“ meldet: Pauler wird definitiv zum Justizminister, Tresort zum Cultusminister, der Judentz. Curiae Majlath zum Präsidenten, und Graf Johann Cziraky zum Vicepräsidenten des Oberhauses ernannt.

Berlin, 4. September. Fürst Bismarck ist gestern abends in Berlin eingetroffen, besuchte heute den Fürsten Gortschakoff. Der Botschafter Prinz Neup ist aus Petersburg eingetroffen, Schweinitz wird erwartet, der Großherzog von Baden ist eingetroffen und der französische Botschafter wird heute abends erwartet. Die „Provinzial-Correspondenz“ sagt in einem längeren Artikel, die Kaiserbesuche seien eine Bürgschaft für den Frieden Europa's.

Öfen, 4. September. Reichstagseröffnung. Die Thronrede bezeichnet als Aufgabe des Reichstages die Fortsetzung des begonnenen inneren Reformationswerkes, wozu unter Wahrung der Berathungsfreiheit ausdauernde, unbehinderte Thätigkeit erforderlich sei, zählt zahlreiche, zur Vorlage gelangende Gesetzentwürfe auf, alle Staatsverwaltungswege umfassend, und erklärt schließlich, daß wir seit dem Reichstagsschlusse neue Bürgschaften für die Fortdauer und zunehmende Erstärkung freundlicher Beziehungen zu den Auslandsstaaten erhalten haben.

Telegraphischer Wechselkurs

vom 4. September.

Papier-Rente 66.50. — Silber-Rente 71.40. — 1860er Staats-Antiken 105. — Bank-Antiken 874. — Credit-Antiken 340.50. — London 109.10. — Silber 107.50. — k